

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauleistungen (AGB) Gültig ab 05-2018 Tellingner und Baupartner GbR Änderungen sind von Tellingner und Baupartner GbR vorbehalten

1 Angebotsbedingungen

- 1.1 Der Auftragnehmer gibt sein Angebot auf der Grundlage des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten „Leistungsverzeichnis/NU-Angebot“ sowie den hierin aufgeführten weiteren Bestandteilen ab. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Inhalt dieses Angebots.
Sofern in der Ausschreibung nichts anderes angegeben wird, ist das Angebot für eine Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Auftraggeber gültig. Der Auftraggeber muss sein Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich erklären.
Sobald der Auftraggeber das Angebot annimmt, drückt er sein Einverständnis konkludent, also durch sein Handeln, aus.
- 1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Abgabe des Angebotes und vor Beginn der Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle und in deren Umfeld umfassend zu unterrichten. Der Auftragnehmer kann sich später nicht darauf berufen, dass Behinderungen oder Erschwernisse bei der Ausführung seiner vertraglichen Leistungen bestehen, wenn er diese bei Angebotsabgabe hätte erkennen können. Aufwendungen, die dem Auftragnehmer aus Unkenntnis der Verhältnisse an der Baustelle entstehen, werden vom Auftraggeber nicht erstattet, sofern die maßgeblichen Faktoren für den Auftragnehmer bei pflichtgemäßer zumutbarer Prüfung vor Abgabe des Angebots erkennbar waren.
- 1.3 Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu Inhalten des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten „Leistungsverzeichnis/NU-Angebot“ sind mit dem Angebot als Nebenangebot gesondert anzubieten.
- 1.4 Angebotsunterlagen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergeben worden sind, sind vom Auftragnehmer auf Vollständigkeit, fachliche Richtigkeit und Eignung zu prüfen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, auf erkennbare Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unklarheiten in der Beschreibung der zu erbringenden Werkleistung unverzüglich - spätestens jedoch vor Angebotsabgabe - schriftlich hinzuweisen.
- 1.5 Bedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Einzelnen ausgehandelt und schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder sie im Angebot oder einer Auftragsbestätigung des Auftragnehmers enthalten sind oder auf sie Bezug genommen wird.

2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Für alle vom Auftraggeber erteilten Aufträge gelten als Vertragsgrundlage in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:
- 2.1.1 Anzahlung der im Angebot stehende Summenhöhe vom AG.
 - 2.1.2 das Angebot des Auftragnehmers nebst Leistungsverzeichnis im Langtext mit Vorbemerkungen und Anlagen,
 - 2.1.3 das Auftragschreiben des Auftraggebers,
 - 2.1.4 die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bauleistungen (AGB) von Tellingner und Baupartner GbR
 - 2.1.5 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B und Teil C (VOB/B und VOB/C).
- 2.2 Alle vorstehend genannten Vertragsgrundlagen gelten als sich gegenseitig ergänzende Beschreibungen der zu erbringenden Werkleistung. Darin aufgeführte Einzelleistungen sind auch dann Gegenstand der zu erbringenden Werkleistung, wenn sie nur in einem der aufgeführten Vertragsbestandteile dargestellt oder beschrieben sind. Im Fall von Widersprüchen zwischen den genannten Vertragsgrundlagen gilt die Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung als Rangfolge.

3 Vertragsumfang

- 3.1 Zur ordnungsgemäßen und vollständigen Vertragserfüllung gehören alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen (jeweils nach dem Stand der Technik), die zur mangelfreien und funktionsgerechten Erstellung der dem Auftragnehmer übertragenen Werkleistung notwendig sind.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle weiteren Planungsleistungen zu erbringen, die zur Erzielung seines Werkerfolgs und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der beauftragten Leistung erforderlich sind, auch wenn diese in den Vertragsgrundlagen gemäß Ziffer 2.1 dieser AGB nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Soweit im Einzelfall die Erforderlichkeit der weiteren Planungsleistungen für den Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses objektiv nicht erkennbar war, **finden Ziffer 7.3 und 7.4 dieser AGB Anwendung.**

4 Auftragsausführung, Ausführungsunterlagen, Bautagebuch, Sicherheit auf der Baustelle

- 4.1 Der Auftragnehmer hat – soweit auf dem Bauplatz erhältlich – ausschließlich güteüberwachte bzw. zertifizierte Bauprodukte gemäß DIN- und/oder EU-Norm zu verwenden. Sofern der Auftragnehmer keine güteüberwachten und/oder zertifizierten Bauprodukte verwendet, muss er dies dem Auftraggeber rechtzeitig vor deren Verwendung schriftlich anzeigen. Die Vorgaben aus konkreten Fabrikats- und Typenangaben im Leistungsverzeichnis sind zu beachten.
- 4.2 Jegliche Art der Anbringung von Werbung an der Baustelle bzw. an Gerüsten ist durch den Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer gestattet bereits jetzt die Anbringung von Werbung an seinen Gerüsten und Geräten durch den Auftraggeber und dessen Bauherrn.
- 4.3 Der Auftraggeber hat innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung die erforderlichen Konstruktions-, Werk- und Montagepläne, Berechnungen, Produktdatenblätter, Zeichnungen und sonst für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Pläne und Baugenehmigungen dem Auftragnehmer vorzulegen. Innerhalb derselben Frist hat der Auftragnehmer der Bauleitung des Auftraggebers schriftlich mitzuteilen, welche bauseitigen Vorleistungen zur Erbringung seiner Leistung erforderlich sind.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des Auftraggebers ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften des Auftraggebers zu führen und dieses täglich beim Auftraggeber einzureichen
- 4.5 Bei der Ausführung von Arbeiten innerhalb von Betriebsstätten des Bauherrn sind die dort geltenden betrieblichen Regelungen des Bauherrn strikt einzuhalten.
- 4.6 Alle dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen insbesondere Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und EDV-Programme – dürfen vom Auftragnehmer ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht veröffentlicht, vervielfältigt, geändert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck – weder für andere Angebote oder Ausschreibungen noch für andere Bauvorhaben – verwendet werden.
- 4.7 Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der ihm übertragenen Werkleistung. Die Verkehrssicherungspflicht entsteht mit dem Beginn der Erbringung der Werkleistungen durch den Auftragnehmer und endet mit deren Abnahme durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur gewissenhaften Einhaltung der einschlägigen sicherheitsrelevanten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regelwerke.

5 Ausführungsfristen

- 5.1 Die Termine für den Arbeitsbeginn und für die Fertigstellung der Vertragsleistung begründen für den Auftragnehmer verbindliche Fristen (Vertragsfristen), auch wenn dies zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht ausdrücklich vereinbart ist.

6 Vertragsstrafe, Schadensersatz wegen Verzug, Behinderung

- 6.1 Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins zur Fertigstellung seiner gesamten Vertragsleistung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer für jeden Arbeitstag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafe ist auf 10 % der Nettoauftragssumme begrenzt.
- 6.2 Gerät der Auftragnehmer zum vereinbarten Arbeitsbeginn oder während der Vertragsausführung zu den für ihn unzumutbaren „Standzeiten oder Wartezeiten“, wegen :
- verspätete Lieferung der bestellte Ware von Auftraggeber
 - falsch gelieferte Ware die vom Auftraggeber bestellt wurde
 - nicht rechtzeitig vom Auftraggeber erhaltene Konstruktions-, Werk, Montagepläne, Berechnungen, Produktdatenblätter und sonst für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Pläne und Baugenehmigungen
 - Umstände die bei einem bereits in Durchführung befindlichem Bauobjekt alle durchzuführende Arbeiten gestoppt werden müssen und zu weiteren „Klärungstagen“, seitens Auftraggeber führen
- ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber für jeden Arbeitstag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 850 EUR / Tag + MwSt. zu verlangen. Die Vertragsstrafe durch Auftragnehmer kann gegenüber dem Auftraggeber in den nächsten 8 Jahren nach Fertigstellung des Objekts geltend gemacht werden.
- 6.3 Eine Vertragsstrafe gegen Auftragnehmer kann im Falle einer Leistungsdurchführung im Freiem wegen schlechten Wetterbedingungen und wegen höheren Gewalt nicht geltend gemacht werden.
- 6.4 Der Vorbehalt einer Vertragsstrafe kann durch den Auftraggeber bis spätestens zur Fälligkeit der Schlussrechnung oder bis zu einer vorherigen Schlusszahlung bzw. schlusszahlungsgleichen Erklärung geltend gemacht werden.

- 6.5 Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber – auch in den Fällen einer offenkundigen Behinderung – unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In der Behinderungsanzeige hat der Auftragnehmer alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich für den Auftraggeber mit hinreichender Klarheit die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Behinderung ergeben.
Der Auftragnehmer hat hierzu insbesondere Angaben zu machen, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden müssen, nicht oder nicht wie vorgesehen, ausgeführt werden können (bauablaufbezogene Darstellung des Behinderungssachverhalts). Daneben hat er anzugeben, ob und – soweit möglich – welche Kosten durch die Behinderung sowie durch eine eventuelle Beschleunigung anfallen.

7 Vergütung

- 7.1 Die vereinbarten Einheitspreise und Pauschalpreise sind Festpreise über die Dauer der tatsächlichen Bauzeit, die der Auftragnehmer für die Erbringung der übertragenen Werkleistung benötigt.
- 7.2 Die vereinbarten Preise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Mengen- oder Massenänderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 VOB/B eintreten.
- 7.3 Werden durch Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 5 VOB/B), oder wird durch den Auftraggeber von dem Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert (§ 1 Abs. 4, § 2 Abs. 6 VOB/B), so muss der Auftragnehmer seinen Anspruch auf geänderte Vergütung in Form eines schriftlichen Nachtragsangebots dem Auftraggeber gegenüber ankündigen, bevor mit der Ausführung der Leistungen begonnen wird.
- 7.4 Die geänderten oder zusätzlichen Leistungen dürfen nur nach Abschluss einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung ausgeführt werden.

8 Zahlungsbedingungen,

- 8.1 Anforderungen auf Abschlagszahlungen können in 3tägigen, wöchentlichen und monatlichen Abständen gestellt werden .
- 8.2 Sämtliche Rechnungen von Auftragnehmer werden schriftlich vorgelegt und wie folgt aufgegliedert werden:
Gesamtwert der erbrachten Leistungen zum Stichtag
- abzüglich geleisteter Zahlungen
= Summe der angeforderten Zahlung bzw Restforderung
- 8.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Anspruch des Auftragnehmers auf *Zahlung der* gestellten Rechnung nach 3 Tagen fällig.
Sofern die Zahlungseingang nach 3 Arbeitstagen immer noch nicht aufm Geschäftskonto festgestellt wird - behält sich der Auftragnehmer vor, die Baustelle sofort zu stoppen, verlassen und die weitere Arbeiten an der Baustelle sofort wegen schlechte Zahlungsmoral des Auftraggebers zu kündigen und verweigern.
Jegliche Ansprüche für Gewährleistungen oder Schadenersatz oder gleichartige Ansprüche wegen nicht Erfüllung des Vertrages oder Durchführungsverzuges bei nicht rechtzeitigen Rechnungbegleichung oder nur Teilbegleichung sind nichtig und ausgeschlossen. Ansprüche auf Fertigstellung beim Zahlungsverzug der Abschlag, Teilrechnungen, Rechnungen sind ausgeschlossen.
Die Schlussrechnung beim Auftraggeber wird ab Erhalt der Rechnung binnen 7 Kalendertagen fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden 2 Mahnungen geschickt und danach wird die Summe über Gerichtsverfahren und Inkassounternehmen eingefordert.

9 Abnahme und Gewährleistung

- 9.1 Es findet eine förmliche Abnahme statt. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Auftragnehmer dient Dokumentationszwecken. Sie ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Abnahme durch den Auftraggeber. Wegen wesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme bis zu deren Beseitigung verweigern.
- 9.3 Die Abnahmefiktionen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind rechtskräftig. Gleiches gilt für die Abnahmefiktion des § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB.
- 9.4 Wenn der Auftragnehmer fachliche Bedenken gegen die vom Auftraggeber verlangte Art der Ausführung hat, kann er sich nach § 4 Abs. 3, 13 Abs. 3 VOB/B durch einen schriftlichen oder mündlichen Hinweis an den Auftraggeber von der Mängelhaftung befreien.
- 9.4 Gewährleistungen und jegliche Arten der Ansprüche von Auftraggeber werden von Auftragnehmer abgelehnt und erloschen falls der Auftraggeber bei Restforderung bzw Schlussrechnung nach der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nur ein Teil der Endrechnung gezahlt hat.